

Aktionsplan zur Luftreinhaltung für die Stadt Leipzig



Messtation Leipzig-Mitte



Messtation Leipzig-West



Messtation Leipzig-Lützner Str.

Freistaat



Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig

Aktionsplan zur Luftreinhaltung für die Stadt Leipzig

Vorwort

Bundesweit haben sich die Emissionen an Gesamtstaub seit 1990 von 1.900 kt/a auf 209 kt/a im Jahr 2002 reduziert. Der weit überwiegende Anteil (ca. 85 %) davon ist Feinstaub, auch als sog. PM₁₀ bezeichnet. Diese Minderung um 89 % wurde zum großen Teil durch die Modernisierung der Industrie in den neuen Ländern möglich. Allein von 1990 bis 2002 gingen die Staubemissionen in Sachsen insgesamt um ca. 95 % zurück.

Im Zuge der Vereinheitlichung europäischer Umweltstandards hat die Europäische Union mit der Luftqualitätsrahmenrichtlinie von 1996 die Grundlage für den Erlass nationaler Rechtsvorschriften geschaffen mit dem Ziel, diese Standards durchzusetzen. In der Folge hat der deutsche Gesetzgeber mit der Änderung des BImSchG und der 22. BImSchV die durch die Europäische Union vorgegebenen Grenzwerte für Feinstaub in deutsches Recht umgesetzt. Danach darf u. a. die Feinstaubkonzentration nur an 35 Tagen im Jahr den Wert von 50 µg/m³ im Tagesmittel überschreiten.

Im Jahr 2003 wurde an zwei Messstationen in Leipzig die Anzahl der zugelassenen 35 Überschreitungen des Beurteilungswertes für den Tagesmittelwert (Immissionsgrenzwert und Toleranzmarge) überschritten. Dementsprechend war für Leipzig ein Luftreinhalteplan zu erstellen. Unter Federführung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie wurde im Mai 2003 mit der Erarbeitung eines Luftreinhalteplans für die Stadt Leipzig begonnen. Im April 2005 wurden die Stadt Leipzig und das Regierungspräsidium Leipzig zur Stellungnahme aufgefordert. Nach Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Luftreinhalteplan am 15.09.2005 Kraft getreten.

Der Aktionsplan zur Luftreinhaltung für die Stadt Leipzig knüpft an den Luftreinhalteplan an. Im Unterschied zum Luftreinhalteplan dient der Aktionsplan jedoch der kurzfristigen Reduzierung der Feinstaubbelastung (PM₁₀). An der Messstelle Leipzig-Lützner Straße wurde am 25.04.2005 und an der Messstelle Leipzig-Mitte am 16.04.2005 jeweils die 36. Überschreitung festgestellt. Aufgrund der absehbaren Entwicklung wurde zusätzlich zum Luftreinhalteplan noch vor der 36. Überschreitung mit der Erarbeitung eines Aktionsplanes unter Beteiligung der Stadt Leipzig, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie begonnen.

Mit dem Aktionsplan soll die Grundlage für die sofortige Herabsetzung der Feinstaubbelastung durch kurzfristig ergreifbare Maßnahmen geschaffen werden, welche geeignet sind, „die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden zu verkürzen“, § 47 Abs. 2 BImSchG.

Bei der Zusammenstellung der möglichen Maßnahmen für die Stadt Leipzig liegt der Schwerpunkt nicht auf einer Minderung der Partikelbelastung allein im Bereich der Messstellen zu Lasten anderer Bereiche, sondern auf einer Entschärfung der Belastungssituation in den besonders belasteten Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der im Stadtgebiet derzeit bereits stark eingeschränkten Verkehrsführung und der großen Anzahl von Baustellen.

So notwendig der Aktionsplan für die Stadt Leipzig ist und so wirksam er hoffentlich sein wird, darf er nicht dazu verleiten, zu glauben, dass mit kleinräumigen Aktionsplänen das Problem grundsätzlich gelöst werden könnte. Es sind grenzüberschreitende Maßnahmen gegen die hohe Hintergrundbelastung zu ergreifen. Die Feinstaubbelastung wird zu einem hohen Anteil durch Emissionen außerhalb der Region bestimmt. In Leipzig beträgt der so genannte „Staub-Ferntransport“ ca. 40 %. Außerdem sind die Verkehrsplanungen noch stärker auf den schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (SPNV und ÖPNV) als attraktive Alternative zum Individualverkehr auszurichten. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Förderung der Fahrzeugbeschaffung für den SPNV und ÖPNV mit Erlass vom 30.05.2005 daran gebunden, dass die Fahrzeuge mit Rußpartikelfiltern oder einer Technik, die zu vergleichbaren Ergebnissen führt, ausgestattet sind. Schließlich muss mit einer intelligenten Güterverkehrslogistik eine wirksame Entlastung der Innenstädte erfolgen.

Die Sächsische Staatsregierung prüft , ob ein Förderprogramm , das Fahrbahn-Deckenbaumaßnahmen, Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie die Grunderneuerung von Straßen einschließt, die im kritischen Bereich von Luftreinhalte- und Aktionsplänen liegen möglich ist. Die Verbesserung des Fahrbahnbelages wirkt gezielt dem Abrieb und der Aufwirbelung von Partikeln entgegen.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan ist ein weiterer zielgerichteter Schritt vollzogen worden, die Luftbelastungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu reduzieren. Seine Wirksamkeit wird fortlaufend überprüft und der Aktionsplan bei Bedarf angepasst werden.

Walter Christian Steinbach
Regierungspräsident

Inhaltsverzeichnis

Aktionsplan zur Luftreinhaltung für die Stadt Leipzig	2
Vorwort	2
Teil A – Allgemeines	5
I. Zuständigkeit.....	5
II. Plangebiet	5
III. Darstellung der Messstationen in der Stadt Leipzig.....	5
IV. Darstellung der Schadstoffbelastung in der Stadt Leipzig.....	6
V. Ziel dieses Aktionsplanes in Abgrenzung zum Luftreinhalteplan	10
VI. Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung.....	10
Teil B – Maßnahmen.....	111
I. Grundlagen für die Auswahl der Maßnahmen	111
1. Immissionen und Emissionen.....	111
2. Besonderheiten im Plangebiet.....	11
3. Auswahl der Maßnahmen nach Verursacheranteil und Verhältnismäßigkeit	12
II. Berücksichtigung der Feinstaubbelastung bei Genehmigungserteilung/ Anzeige- verfahren.....	13
1. Mögliche Maßnahmen zur PM ₁₀ -Reduzierung in Baustellenbereichen.....	13
2. Immissionsschutzrechtliche Zulassungen und Anordnungen	14
3. Baugenehmigungsverfahren.....	14
4. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren.....	14
III. Maßnahmen im Baustellenbereich	15
1. Nassstraßenreinigung	15
2. Kontrolle auf Einhaltung von Bestimmungen über Staubemissionen	15
3. Temporeduzierung auf 30 km/h	16
IV. Berücksichtigung bei der Bauleitplanung	17
V. Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).....	17
1. Nachrüstung der Fahrzeugflotte mit CRT-Filtern.....	17
2. Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge in belasteten Gebieten.....	17
Teil C – Überwachung der Luftqualität, Fortschreibung des Aktionsplanes	18
I. Überwachung der Luftqualität	18
II. Fortschreibung des Aktionsplanes	18
Teil D – Inkrafttreten, Verbindlichkeit	18

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) i.V.m. der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612), stellt das Regierungspräsidium Leipzig den folgenden Aktionsplan auf:

Teil A – Allgemeines

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Leipzig zur Erstellung des Aktionsplanes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 lfd. Nr. 1.5.5 der Anlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSch-ZuVO) vom 5. April 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2005 (SächsGVBl. S. 82 ff.).

II. Plangebiet

Als Plangebiet des Aktionsplanes wird das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Leipzig festgelegt.

III. Darstellung der Messstationen in der Stadt Leipzig

In der Stadt Leipzig befinden sich drei Messstationen des Sächsischen Messnetzes zur Überwachung der Luftqualität. *Leipzig-Mitte* ist eine innerstädtische Messstelle in Verkehrsnähe. Der Messcontainer steht auf einer kleinen Grünfläche am Willy-Brandt-Platz an der Ecke zur Straße Am Hallischen Tor. *Leipzig-Lützner Straße* ist eine Messstelle an einer Hauptverkehrs- bzw. Durchgangsstraße. Der Kleinmesscontainer befindet sich stadtauswärts auf dem rechten Bürgersteig der Lützener Straße. Ein weiterer Messcontainer an der Messstelle *Leipzig-West* liegt in einem parkähnlichen Gelände des städtischen Klinikums auf der Nordseite etwa 50 m von einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße mit mittlerem Verkehrsaufkommen in der Nikolai-Rumjanzew-Straße.

Die Fotos der Messstationen auf der Frontseite wurden am 8. April 2005 vom Umweltfachbereich des Regierungspräsidiums Leipzig aufgenommen.

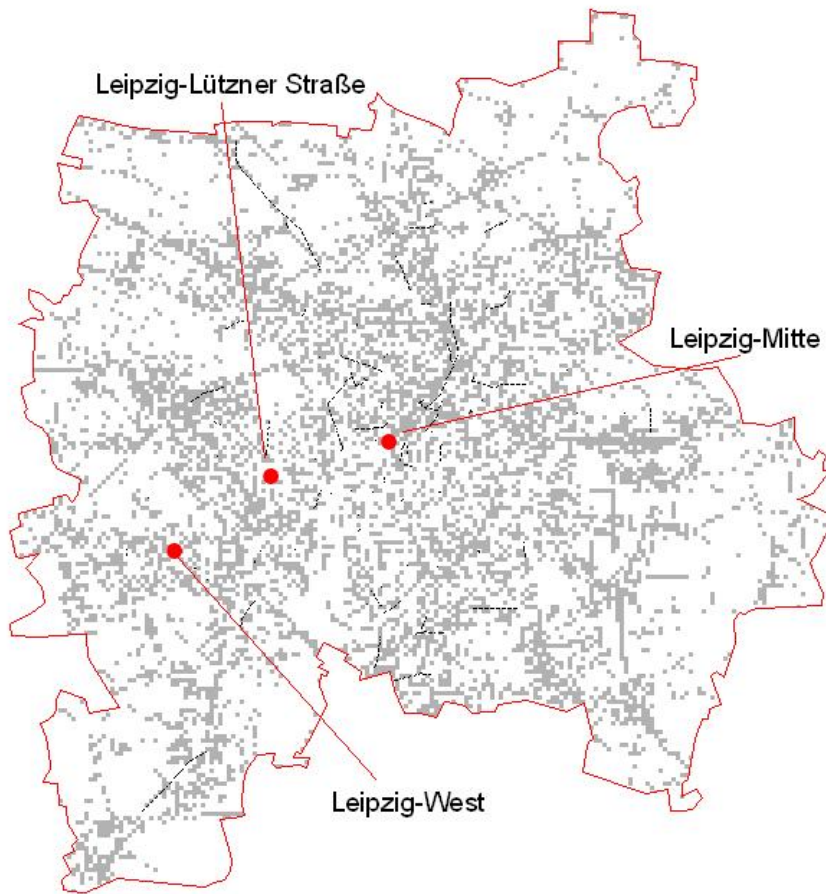


Abb. 1: Lage der Messstationen im Stadtgebiet Leipzig, Quelle: LfUG

IV. Darstellung der Schadstoffbelastung in der Stadt Leipzig

Der sachliche Geltungsbereich dieses Aktionsplanes ist entsprechend den Vorgaben der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Partikel PM_{10} (Feinstaub) beschränkt.

Die Partikelimmissionen in der Stadt Leipzig setzen sich aus der ländlichen, regionalen sowie zum Teil aus der so genannten lokalen Belastung zusammen. Am Beispiel Lützner Straße stellt sich dies exemplarisch wie in Abbildung 2 dar. Die dargestellten Immissionen durch den Ferntransport beschreiben die ländliche Hintergrundbelastung und beschränken sich nicht auf den Verkehr.

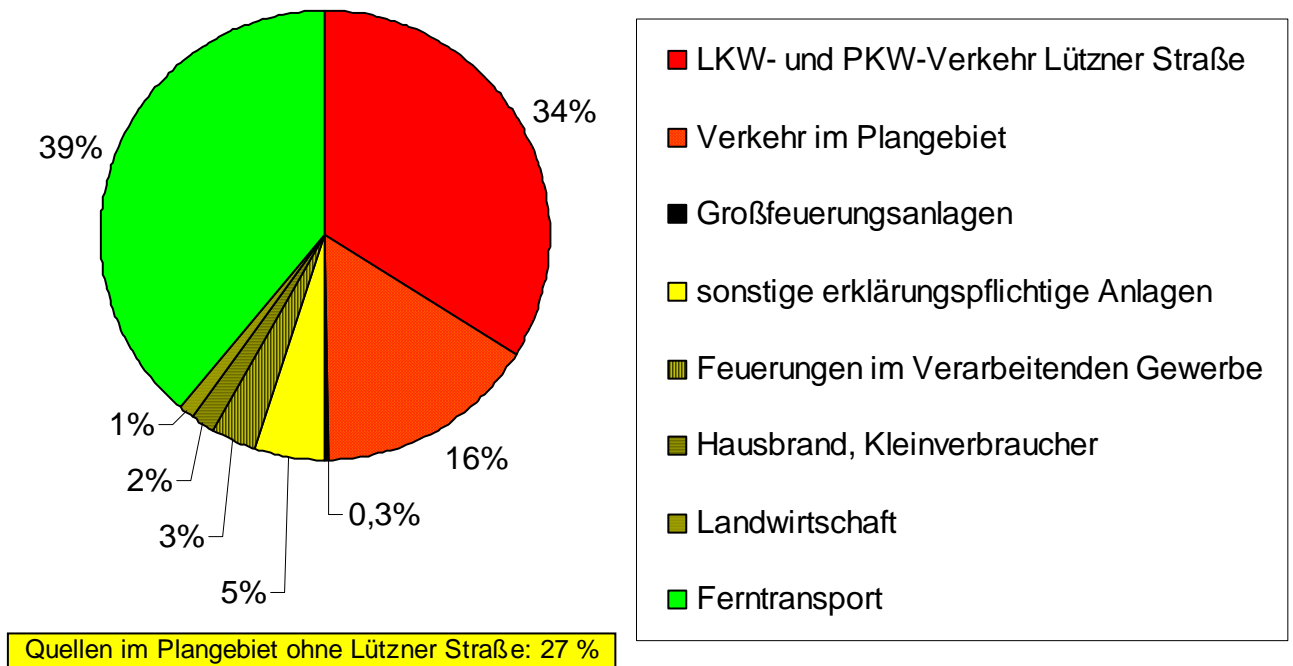


Abb. 2: PM_{10} -Anteile nach Herkunftsgebieten (Lützner Str. 2001/2002; Orientierungswerte.), Quelle: LfUG

Die Messstation Leipzig-West gibt Auskunft über die städtische Hintergrundbelastung, während die Messstationen Leipzig-Mitte und Leipzig-Lützner Straße die Summe der lokalen Belastungen darstellen. Neben den Messstationen im Plangebiet der Abbildung 1 gibt es Messstationen zur Ermittlung der ländlichen Hintergrundbelastung in Collmburg und Schwartenberg. Die PM_{10} -Konzentration der Messstationen im Plangebiet liegen im Bereich des 1,5- bis 2-fachen Niveaus der Hintergrundmessstationen.

Die 22. BImSchV schreibt ab 01.01.2005 einen einzuhaltenden Jahresmittelwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und maximal 35 Überschreitungen eines Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr vor.

Die $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden nur 2003 an der Messstelle Leipzig-Lützner Straße erreicht, wobei aufgrund der 2003 geltenden Toleranzmarge von $3,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und damit einem Beurteilungswert von insgesamt $43,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine Überschreitung des zulässigen Jahresmittelwertes nicht vorlag. Die Entwicklung der Jahresmittelwerte ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle und Abbildung.

PM ₁₀ in [µg/m ³]	Im Plangebiet Leipzig			außerhalb des Plangebietes (Hinter- grund)	
	Mitte	Lützner Straße	West	Collm- Berg	Schwarten- berg
1999	32	-	22	17	14
2000	30	-	23	16*)	17
2001	34	38	22	-	13
2002	32	36	22*)	-	14
2003	37	41	-	-	17
2004	31	34	-	-	13
Mittelwert 1999- 2004	32,1	37,0	22,3	-	14,8

*) Die Ermittlung mit dem gravimetrischen Messverfahren wurde hier aus ökonomischen Gründen eingestellt. Die Messgeräte wurden an verkehrsbelastete Orte umgesetzt.

Tab. 1: Jahresmittelwerte der PM₁₀-Konzentration, Quelle: LfUG

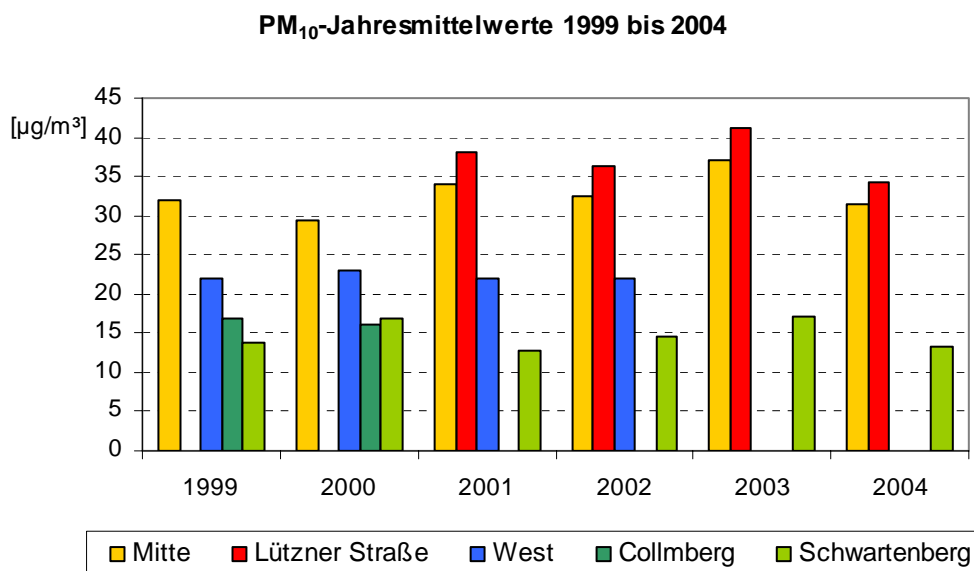


Abb. 3: Verlauf der PM₁₀-Jahresmittelwert von 1999 bis 2004, Quelle: LfUG

Die folgende Tabelle und Abbildung zeigt die Anzahl der Überschreitungen von 50 µg/m³ für PM₁₀ von 1999 bis 2004.

Anzahl der Tage > 50 µg/m ³ PM ₁₀	im Plangebiet Leipzig			außerhalb des Plangebietes (Hintergrund)	
	Mitte	Lützner Straße	West	Collmberg	Schwartenberg
1999	36	-	8	8	4
2000	26	-	8	4	4
2001	51	78	13	-	2
2002	45	63	14	-	0
2003	64	92	-	-	10
2004	32	49	-	-	2
Mittelwert 1999- 2004	39	65	11	-	4

Tab.2: Anzahl der Tage mit Konzentrationen größer 50 µg/m³ für Partikel PM₁₀

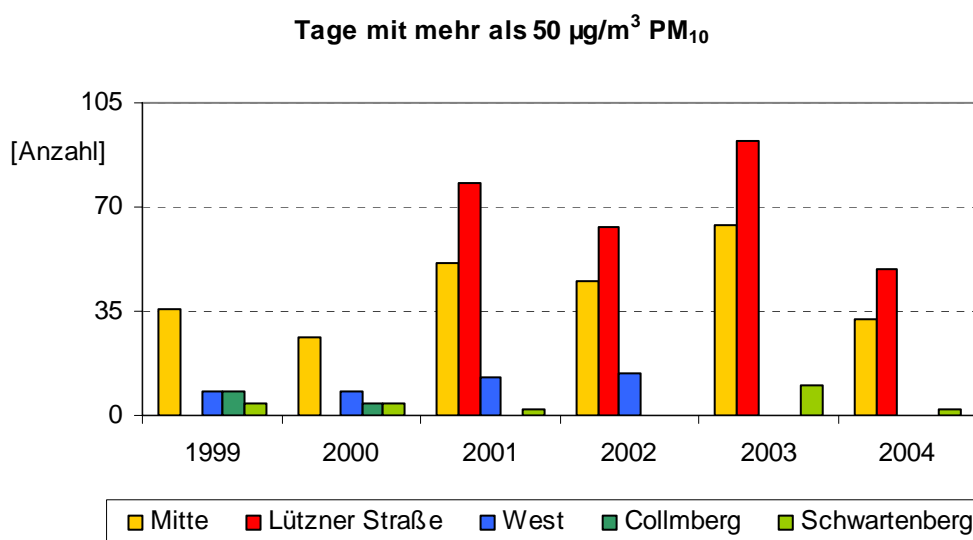


Abb. 4: Anzahl der Tage pro Kalenderjahr mit Konzentrationen größer 50 µg/m³ PM₁₀. Quelle: LfUG

Mit Datum vom 16. April 2005 wurde im Wege der so genannten automatischen Messungen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie an der Messstelle Leipzig-Mitte im Kalenderjahr 2005 die 36. Überschreitung des zulässigen Grenzwertes für Partikel PM₁₀ von 50 µg/m³ gemessen. An der Messstelle Leipzig-Lützner Straße wurde die 36. Überschreitung am 25.04.2005 festgestellt.

Nach dem Ersetzen der automatischen Messdaten durch die Ergebnisse des gravimetrischen Referenzverfahrens mit Laborfilterauswertung für die Messstellen Leipzig-Lützner Str. und Leipzig-Mitte durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie stellt sich die Partikelbelastung mit Stand vom 31.12.2005 wie folgt dar:

An der Messstelle Leipzig-Lützner Str. sind 65 Überschreitungen und an der Messstelle Leipzig-Mitte 78 Überschreitungen festgestellt worden.

2005	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	No	Dez	Ges
Leipzig-Lützner Str.*	1	10	15	14	3	0	0	0	0	11	7	2	63
Leipzig-Mitte*	5	10	15	8	0	1	1	5	5	14	7	4	75

Tab. 3: Feinstaubbelastung PM_{10} 2005 – Anzahl der Überschreitungen des Tagesmittelwertes vom $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. An allen mit * gekennzeichneten Messstellen gab es seit Jahresbeginn Bauarbeiten, die das Ergebnis beeinflusse. **Fettdruck: Stationen mitvorliegenden Daten der gravimetrischer Laborfilterauswertung , übrigen Werte der automatischen Messdaten.** Quelle: LfUG

Aufgrund der festgestellten Überschreitungen ist die Ergreifung kurzfristiger Maßnahmen notwendig.

V. Ziel dieses Aktionsplanes in Abgrenzung zum Luftreinhalteplan

Durch den Aktionsplan werden Maßnahmen festgelegt, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Werte für Partikel PM_{10} zu verringern und den Zeitraum während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen.

In Abgrenzung dazu werden im gültigen Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig mittel- und langfristige Maßnahmen zur Einhaltung der festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte Partikel PM_{10} und der ab 2010 geltenden Werte für Stickstoffoxide vorgesehen.

VI. Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung

Gemäß § 47 Abs. 5 BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Aktionsplanes zu beteiligen und müssen die Pläne für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Daher wurde der hier vorliegende Aktionsplan vom 05. bis zum 18. Juli 2005 bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz und im Regierungspräsidium Leipzig ausgelegt.

Die Aufstellung des Aktionsplanes wurde in der Presse bekannt gemacht und der Aktionsplan selbst im Internetangebot des Regierungspräsidiums Leipzig veröffentlicht.

Teil B – Maßnahmen

I. Grundlagen für die Auswahl der Maßnahmen

1. Immissionen und Emissionen

Entsprechend der Darstellung der Immissionsbelastung unter A III können in einem Aktionsplan nur lokale und regionale Maßnahmen getroffen werden. Aufgrund der ländlichen Hintergrundbelastung können Maßnahmen im Plangebiet nur zu einer Milderung der Belastungssituation und nicht zu einer Reduzierung auf Null führen.

Die wichtigsten Emittenten für die Emissionen von Partikeln PM_{10} setzen sich nach den vorliegenden Daten aus den Jahren 2000 bis 2002 des Emissionskataster des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie aus

- Verkehr (Straßen-, Schienen- und Luftverkehr),
- Industrie und Gewerbe (einschließlich Großfeuerungsanlagen (GFA)),
- Feuerungen in Haushalten (Hausbrand) und bei Kleinverbrauchern (Handel, Dienstleistungen, Nichtverarbeitendes Gewerbe) sowie
- Landwirtschaft

zusammen, wobei die Emittentengruppen „Feuerungen in Haushalten und bei Kleinverbrauchern“ und „Landwirtschaft“ im Plangebiet etwa jeweils nur 1/10 der durch den Verkehr verursachten PM_{10} -Belastungen ausmachen. Partikelemissionen aus Industrie und Gewerbe nehmen bezogen auf das gesamte Plangebiet etwas mehr als die Hälfte der Belastungen durch den Verkehr ein.

Aktuelle Erhebungsdaten zu den Jahren 2003 bis 2005 liegen dem Regierungspräsidium Leipzig nicht vor.

2. Besonderheiten im Plangebiet

Eine Besonderheit im Plangebiet stellen die durch lokale Bautätigkeit bedingten erhöhten Partikel PM_{10} Belastungen dar. Beispielhaft zu nennen sind hier Großbaustellen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Citytunnels, der Verbreiterung der Fahrbahntrasse der Jahnallee sowie der Umbau des Karstadtwarenhouses. Da die Immissionsfaktoren für Baustellen fachlich nicht quantifizierbar sind, wurde dieser Bereich bei der Ermittlung der Emittentengruppen nicht erfasst.

Aufgrund der Bauausführung ist im Bereich der Baustellen eine erhöhte Staubbelastung festzustellen. So waren nach einer Analyse des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie mit Stand vom 29.04.2005 an der Messstelle Leipzig-Mitte vier und an der Messstelle Leipzig-Lützner Straße zu diesem Zeitpunkt acht der festgestellten Überschreitungen allein auf die Bautätigkeiten zurückzuführen. In Baustellenbereichen kommt es zudem zu Straßensperrungen und -einengungen, die lokal begrenzt zu einem geminderten, aufgrund des Ausweichverkehrs auf Ausweichstrecken aber zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen.

3. Auswahl der Maßnahmen nach Verursacheranteil und Verhältnismäßigkeit

Die unter II. bis V. geregelten Maßnahmen sind geeignet, den PM_{10} -Tagesmittelwert und damit auch den Jahresmittelwert zu senken. Sie berücksichtigen die im Rahmen kurzfristiger Maßnahmen in Anspruch zu nehmenden Emissionengruppen sowie die relevanten Immissionsquellen und entsprechen den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Bei der Zusammenstellung der möglichen Maßnahmen für die Stadt Leipzig liegt der Schwerpunkt nicht auf einer Minderung der Partikelbelastung im Bereich der Messstellen zu Lasten anderer Bereiche, sondern auf einer Entschärfung der Belastungssituation in den besonders belasteten Gebieten unter besonderer Berücksichtigung der im Stadtgebiet aufgrund der Vorbereitung auf die FIFA Fußball-WM 2006 derzeit bereits stark eingeschränkten Verkehrsführung und der großen Anzahl von Baustellen.

Unter Zugrundelegung dieser Zielstellung führte die Stadt Leipzig eine Verkehrssimulation von 24 vom Landesamt für Umwelt und Geologie im Rahmen der Modellierung der Belastungssituation zusammengestellten besonders belasteten Straßenabschnitten durch. Hierbei wurde geprüft, wie sich Straßensperrungen bzw. Verkehrsbeschränkungen auf umliegende Straßen auswirken. Das Regierungspräsidium Leipzig wurde von den Ergebnissen der Simulationen zu unterrichtet. Diese Untersuchungen ergaben, dass Straßensperrungen bzw. Verkehrsbeschränkungen nicht zu einer Minderung der Partikelbelastung insgesamt, sondern allenfalls zu einer bloßen Verlagerung führen würden.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen können die im Rahmen kurzfristiger Maßnahmen i.d.R. als besonders geeignet angesehenen Verkehrsverbote und -beschränkungen im Plangebiet keine Berücksichtigung finden. Fahrverbote auf einzelnen Straßenabschnitten und die damit verbundenen Umleitungen wirken nicht flächendeckend und lassen in Anbetracht der bis 2006 erhöhten Bautätigkeit

und der bereits bestehenden Überlastung bestimmter Netzelemente ein Ausweichen auf Wohngebiete und damit eine Erhöhung der Betroffenenzahl insgesamt befürchten.

Die von der Stadt Leipzig vorgelegten Verkehrssimulationen bestätigen diese Einschätzung, bedürfen jedoch noch der weiteren Auswertung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für LkW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in der Zeit von 0 – 22 Uhr nach § 30 Abs. 3 StVO – von dem nur in eng begrenztem Umfang Ausnahmen bestehen – gilt ungeachtet der Festlegungen in diesem Aktionsplan.

Maßnahmen gegenüber Betreibern der sich im Plangebiet befindlichen genehmigungskonform betriebenen Anlagen, kommen nicht in Betracht, da einzelne genehmigungsbedürftige Anlagen im Plangebiet bereits weitgehend dem Stand der Emissionsminderungstechnik nach TA Luft 2002 entsprechen. Messbare Emissionsminderungen sind im Bereich Industrie und Gewerbe durch Sanierung und Modernisierung und damit allenfalls durch langfristig angelegte Maßnahmen – und nicht in Folge dieses Aktionsplanes – zu erzielen.

Auch für die Bereiche Hausbrand/Kleinverbraucher und Landwirtschaft kommen nur langfristige Maßnahmen zur Emissionsminderung in Betracht.

II. Berücksichtigung der Feinstaubbelastung bei Genehmigungserteilung/Anzeigeverfahren

Im Rahmen der Genehmigungserteilung bzw. bei der Anzeige von Vorhaben wird die Partikel PM₁₀ Belastung berücksichtigt und eine Minderung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sichergestellt. Die Betreiber werden darüber hinaus auf die Möglichkeit freiwilliger Maßnahmen zur Emissionsminderung über den Stand der Technik hinaus angesprochen.

1. Mögliche Maßnahmen zur PM₁₀-Reduzierung in Baustellenbereichen

Als Maßnahmen zur PM₁₀-Reduzierung kommen insbesondere in Betracht:

- Ausschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge – soweit betriebsbedingt möglich;
- Abschalten aller Baumaschinen in arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechungen und -umstellungen;

- Befeuchtung der Abbruchmaßnahmen und der Fahrwege (soweit dies witterungsbedingt möglich ist) sowie minimale Abwurfhöhen beim Beladen von Behältern und Transportfahrzeugen mit Bauschutt;
- Einsatz von Fallrohren und Schuttrutschen beim Bauschutttransport aus großer Höhe, Abdecken der Behälter oder Fahrzeuge, staubdichtes Verbinden der Rohrschlüsse mit Manschetten, Abplanung bei staubintensiven Gebäudesanierungen;
- Unterlassen des Abwerfens von Abrissgut aus Entkernungs- und Innenausbaumaßnahmen, wie z.B. Balken, Bretter, Türen, Fenster u.ä. sowie Transport und Ablagerung dieser Materialien per Hand oder mit Hilfe von Baumaschinen;
- Lagerung von Materialien im Baustellenbereich, so dass infolge von Abwehungen keine staubförmigen Immissionen entstehen können (z.B. Vermeidung langer Liegezeiten im Freien bei trockener Witterung, Befeuchtung, Abdeckung, Abschirmung).

2. Immissionsschutzrechtliche Zulassungen und Anordnungen

Entsprechend der Vorgaben unter 1. werden Auflagen im Rahmen der Bauausführung im Bereich der nach Immissionsschutzrecht zu erteilenden Zulassungen und Anordnungen festgelegt.

3. Baugenehmigungsverfahren

Hinweise zu staubmindernden Maßnahmen sind jeder Baugenehmigung beizufügen.

Das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege verpflichtet den Bauherrn bei Erteilung einer Baugenehmigung zu staubmindernden Maßnahmen durch Anordnungen, wenn entsprechende Regelungen verhältnismäßig sind. Die Anordnungen werden durch die untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren vorbereitet. Hierbei kommen die vorstehend unter 1. aufgeführten Regelungsinhalte in Betracht.

4. Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Bei Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist der Antragsteller auf die gesetzliche Verpflichtung der Vermeidung von Gefahren und vermeidbaren Belästigungen durch Feinstaub gesondert hinzuweisen und sind ihm Möglichkeiten zur Vermeidung der Partikelemissionen aufzuzeigen.

III. Maßnahmen im Baustellenbereich

1. Nassstraßenreinigung

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie teilt durch ein so genanntes „Alarmfax“ der Stadt Leipzig und dem Regierungspräsidium Leipzig die Prognose einer zu erwartenden Überschreitung der Grenzwerte für den aktuellen und den Folgetag mit. Die Alarmierung gilt jeweils für den aktuellen Tag und wird – sofern an Folgetagen wieder die Gefahr der Grenzwertüberschreitung besteht – jeweils neu ausgelöst.

Geht bei der Stadt Leipzig ein solches „Alarmfax“ ein, beauftragt diese unverzüglich den Eigenbetrieb Stadtreinigung mit der Nassstraßenreinigung im Baustellenbereich (soweit es die Witterung zulässt), sofern nicht die lokalen Wetterverhältnisse auf eine schnelle Minderung der PM₁₀-Belastung hindeuten. Hier stehen derzeit drei Straßenwaschfahrzeuge mit je 9000 l Brauchwasser zur Verfügung. Diese sind per schriftlichem Auftrag von Montag bis Sonntag 24 Stunden abrufbar.

Die Maßnahme ist unter Verwendung der gesamten Kapazitäten grundsätzlich am aktuellen Tag fortzuführen. Ändern sich die meteorologischen Verhältnisse derart, dass nach Eingang eines „Alarmfaxes“ durch Niederschlag der Straßenbelag flächendeckend befeuchtet wird, können die Maßnahmen bis zur Trocknung des Straßenbelages vorübergehend eingestellt werden.

In der Zeit von 19.00 bis 06.00 Uhr kann die Nassstraßenreinigung im Baustellenbereich ausgesetzt werden, wenn während dieses Zeitraumes keine Bautätigkeiten stattfinden und nach Beendigung der Bautätigkeiten für den jeweiligen Tag eine Nassstraßenreinigung bereits durchgeführt wurde.

2. Kontrolle auf Einhaltung von Bestimmungen über Staubemissionen

Die Stadt Leipzig wird verpflichtet, Baustellenkontrollen in regelmäßigen Abständen ohne besonderen Anlass sowie nach Hinweisen aus der Bevölkerung durchzuführen. Die Baustellen sind auf Einhaltung der ggf. genehmigungsrechtlich festgelegten Bestimmungen über Staubemissionen sowie auf Beachtung der Anforderungen des § 11 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 in der ab 1. Oktober 2004 geltenden Fassung zu überprüfen.

Der Schwerpunkt der Kontrollen liegt auf Baumaßnahmen in der Innenstadt und weiteren größeren Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit dem Straßenum- und -ausbau in Vorbereitung der FIFA Fußball-WM 2006 stehen.

Wird eine Baustelle entgegen der Genehmigungslage oder nicht entsprechend des § 11 Abs. 1 SächsBO eingerichtet bzw. betrieben und entstehen dadurch konkrete Gefahren oder vermeidbare Beeinträchtigungen, ist die Einhaltung der Vorschrift durch schriftliche Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 SächsBO sicherzustellen. Als Anordnungen für staubmindernde Maßnahmen kommen insbesondere die unter B II 1 aufgezählten Maßnahmen in Betracht. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Auf die Bußgeldvorschrift in § 87 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO ist in der schriftlichen Anordnung zu verweisen.

Ordnungswidrigkeiten sind nach § 87 Abs. 1 Nummern 2, 3 und 11 SächsBO zu ahnden.

Nach § 17 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der rechtsbereinigten Fassung vom 1. Oktober 2004 hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

Bei der Verschmutzung anliegender Straßen durch Fahrzeuge oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle handelt es sich um Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus, so dass der Bauherr kraft Gesetzes unmittelbar zur Beseitigung verpflichtet ist. Zuständig für den Vollzug des § 17 SächsStrG ist das Tiefbauamt.

3. Temporeduzierung auf 30 km/h

Zur Verminderung der Aufwirbelung von Partikeln PM₁₀ ist im „Bereich von Großbaustellen“ eine Temporeduzierung auf 30 km/h einzurichten. Zuständig für die verkehrsrechtliche Anordnung ist die Stadt Leipzig. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt durch das Tiefbauamt oder wird von diesem veranlasst.

Eine *Großbaustelle* ist im Rahmen dieses Aktionsplanes in Anlehnung an die Verpflichtung zur Vorlage einer Vorankündigung vor Ausführung des Bauvorhabens nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu bestimmen und liegt vor, wenn

- auf einer Baustelle die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf ihr mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Zum *Bereich* einer Großbaustelle gehören diejenigen Straßenabschnitte, auf denen infolge von Verwehungen oder durch Transport von Stäuben durch Fahrzeuge oder Baumaschinen Verunreinigungen des öffentlichen Straßenraumes zu befürchten sind.

Das Ordnungsamt der Stadt Leipzig hat die Geschwindigkeit zu überwachen.

IV. Berücksichtigung bei der Bauleitplanung

Die Anforderungen des § 4 der 22. BImSchV müssen im Rahmen der Bauleitplanung nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c), d), e), h) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) Berücksichtigung finden.

V. Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

1. Nachrüstung der Fahrzeugflotte mit CRT-Filtern

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH werden die 7 neuangeschafften Liniennomnibusse Urbino 12 mit CRT-Filtern nachrüsten (Partikelfilter plus vorgeschaltetem Oxidationskatalysator). Vom Hersteller wurden diese Fahrzeuge für diese Maßnahme vorgerüstet. Nach Verzichtserklärung zur Gewährleistungseinrede durch den Motorenhersteller wird die Nachrüstung kurzfristig sichergestellt.

Die LVB strebt weiter eine Nachrüstung der 30 „Silberpfeile“ der Serie MB 0530G-Flotte mit CRT-Filtern an und prüft verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten.

2. Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge in belasteten Gebieten

Die bei den LVB vorhandenen 5 MB-Cito-Fahrzeuge werden auf der Linie 89 (Innenstadt-Musikerviertel-Connewitzer Kreuz) eingesetzt.

Diese Fahrzeuge enthalten nicht nur ein Abgasbehandlungssystem, sondern sind auch mit einem Hybridantrieb, d.h. einem Dieselmotor, der ein Elektroaggregat antreibt, ausgestattet. Dadurch werden ein ständiger gleichmäßiger Lauf gewährleistet sowie ein erhöhter Anfahrverbrauch mit starkem Abgasausstoß an Haltestellen und Lichtsignalanlagen vermieden.

Teil C – Überwachung der Luftqualität, Fortschreibung des Aktionsplanes

I. Überwachung der Luftqualität

Das Sächsische Landesamt für Umwelt und Geologie führt die Überwachung der Luftqualität auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BImSchG sowie das Sächsische Emissionskataster nach § 46 BImSchG fort und stellt dem Regierungspräsidium Leipzig die notwendigen Daten zur Verfügung. Aufgrund dieser Messergebnisse wird die Wirksamkeit des Aktionsplanes überprüft.

II. Fortschreibung des Aktionsplanes

Bei einer wesentlichen Änderung der für diesen Aktionsplan maßgeblichen Grundlagen für die Auswahl der festgelegten Maßnahmen erfolgt eine Neubewertung möglicher zu ergreifender kurzfristiger Maßnahmen. Hier wird ein besonderes Augenmerk auf die Belastungssituation nach Realisierung der derzeit in Vorbereitung der FIFA Fußball-WM 2006 und Fertigstellung der Arbeiten am Citytunnel im Bahnhofsumfeld zu legen sein. Die Ergebnisse der von der Stadt Leipzig durchzuführenden Verkehrssimulation nach B I. 3. werden hierbei besonders berücksichtigt. Führt die Auswertung zu einem Änderungsbedarf wird der Aktionsplan unter Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend fortgeschrieben. Erkenntnisse zu weiteren Maßnahmen, welche zielführend im Sinne des Aktionsplanes sind, werden bei der Fortschreibung berücksichtigt.

Teil D – Inkrafttreten, Verbindlichkeit

Der Aktionsplan tritt mit der Bekanntmachung in der Leipziger Volkszeitung (Regionalausgabe Stadt Leipzig) in Kraft.

Die Maßnahmen, die in einem Aktionsplan festgeschrieben werden, sind für Verwaltungsbehörden verbindlich. Sie sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen von den zuständigen Fachbehörden nach den entsprechenden Fachgesetzen durchzusetzen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 22. BImSchV sind Aktionspläne ab dem für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte festgesetzten Zeitpunkt durchzuführen. Da eine Überschreitung der maximal zulässigen 35 Überschreitungen für Partikel PM₁₀ von 50 µg/m³ für das Jahr 2005 bereits festgestellt wurde, sind die festgelegten Maßnahmen fortlaufend ab Inkrafttreten des Aktionsplanes durchzuführen.